

# Satzung des Diskussionsforum Depression e.V.

Beschlossen am 09.01.2013 in Leipzig

Letzte Änderung am 14.05.2020 bzw. 29.06.2020 in Leipzig

(Tag der Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister 14.09.2020)

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Diskussionsforum Depression e.V.“

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

1.3 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Er soll dazu beitragen, das gesundheitliche Wohl von depressiv erkrankten Menschen zu fördern, die Minderversorgung dieser Patienten zu beseitigen und Folgeerscheinungen (z.B. Rückfälle und chronischer Krankheitsverlauf, Suizidalität, soziale Isolation) entgegenzuwirken. Zur Erreichung des Vereinszwecks soll insbesondere die Etablierung des Online-Diskussionsforums ([www.diskussionsforum-depression.de](http://www.diskussionsforum-depression.de)) in der Versorgungslandschaft maßgeblich beitragen. Das Forum wurde im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten „Kompetenznetzes Depression, Suizidalität“ initiiert und soll nach dessen Projektende dauerhaft als Angebot zur Verfügung stehen. Das Vereinsziel wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Dauerhafte Fortführung des fachlich moderierten, frei und jedermann zugänglichen Online-Diskussionsforums für depressive Patienten und deren Angehörige sowie dessen Ausbau und die Umsetzung weiterer Selbsthilfe-Folgeprojekte.
- Auf- und Ausbau und Betrieb eines freien und jedermann zugänglichen Online-Diskussionsforums für weitere Zielgruppen (Kinder und Jugendliche, Eltern, Pädagogen).
- Initiierung von lokalen Selbsthilfeprojekten und -gruppen, um einen Austausch zwischen depressiven Patienten und/oder Angehörigen sowie die Informationsvermittlung zum Störungsbild Depression zu ermöglichen.

- Organisation und Durchführung von bundesweiten Präsenzveranstaltungen, wie Patientenkongresse, zur Aufklärung der Allgemeinbevölkerung sowie zur Förderung des Austauschs und der regionalen Vernetzung für depressive Patienten und deren Angehörige.
- Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung sowie weitere Publikationen aus dem Online-Diskussionsforum heraus werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

2.2 Der Diskussionsforum Depression e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.3 Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.

3.2 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag in einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn der Vorstand in einfacher Mehrheit zugestimmt hat.

3.3 Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts werden, die im Sinne der Satzungszwecke tätig werden und die Ziele des Vereins durch ideelle und sonstige Leistungen aktiv unterstützen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

4.1 Die Mitgliedschaft im Diskussionsforum Depression e.V. endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4.2 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kündigung erfolgt.

4.3 Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.

Der Beschluss wird wirksam, wenn das betroffene Mitglied nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich gegenüber dem Vorstand Einspruch erhebt. Wird Einspruch erhoben, erfolgt die Entscheidung über den Ausschluss im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, auf der das Mitglied auf Wunsch gehört wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

4.4 Wird eine Mitgliedschaft seitens des Vereins aufgehoben, muss dies in schriftlicher Form erfolgen und wirkt sofort mit Beschluss des Vorstandes.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Antragsrecht sowie gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

5.2 Jedes Mitglied hat das Recht, bei Aktivitäten zum Erhalt und der Weiterentwicklung des Diskussionsforums Depression aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

## § 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

6.1 Die Aufwendungen des Vereins werden gedeckt durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Fördermittel
- Sponsoring (kein Sponsoring aus der Pharmaindustrie)
- Spenden
- Zuwendungen

6.2 Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe auf der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 7 Organe des Vereins

7.1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

7.2 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet oder aufgelöst werden. Wenn die neuen Organe nur beratende Funktion haben, bedarf es hierfür keiner Satzungsänderung, sofern die Mitgliederversammlung gleichzeitig mit der Einrichtung des Organs eine für das Organ verbindliche Geschäftsordnung erlässt.

## § 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder berufen.

8.2 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden. Er ist vor allem zuständig für: - die laufenden Geschäfte des Vereins - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. - die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufstellung eines Haushaltsplanes und die Anfertigung des Jahresberichts. - die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder. - die Aufgabenverteilung sowie Kontrolle der Geschäftstätigkeit.

8.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 5 Jahren durch die Mitgliederversammlung auf Wunsch in geheimer Abstimmung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Im Falle der Auflösung endet die Amtszeit des Vorstandes erst mit der Löschung aus dem Vereinsregister. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

8.4 Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Jahr.

8.5 Bei Entscheidungen des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

8.6 Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er ist einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

8.7 Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, einzelne, konkret umrissene Aufgaben schriftlich an andere Mitglieder des Vorstandes abzugeben und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Vollmachten zu erteilen.

8.8 Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

8.9 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Mitgliederversammlung, Beschlussfassung, Satzungsänderung**

9.1 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für - die Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung - Aufnahme oder Beteiligung an Kooperationsabkommen - Entscheidung über eingereichte Anträge - Verabschiedung des Haushaltsplanes - Wahl eines Kassenwarts - Verwendung von Vereinsvermögen.

9.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit vierwöchiger Frist unter Beifügung der Tagesordnungspunkte und Unterlagen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Jedes Mitglied kann mit einwöchiger Frist die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit schriftlich einberufen werden, wenn die Interessen der Mitglieder dies erfordern, mit einer Einladungsfrist von drei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung. Sie muss einberufen werden auf Verlangen von 20 % der Mitglieder an den Vorstand unter Angabe von Grund und Zweck in schriftlicher Form.

9.4 Bis auf Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes bevollmächtigtes Mitglied ist zulässig. Die Vollmacht kann jedoch nur einem anderen Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu übergeben. Ein Mitglied kann höchstens zwei Mitglieder bei Ausübung des Stimmrechts vertreten.

9.5 Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

9.6 Juristische Personen haben diejenigen Personen, welche sie in der Mitgliederversammlung vertreten sollen, dem Vorstand vor deren Beginn schriftlich bekannt zu geben.

9.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem zu benennenden Schriftführer zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll wird vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.

9.8 Mitgliederversammlungen können in virtueller Form stattfinden. Entsprechend der Präsenzversammlung gelten die satzungsmäßigen Einladungsfristen. Die Online-Mitgliederversammlung findet in einem (Video-) Chat-Room statt, der ausschließlich legitimierte Mitgliedern zugänglich ist. Die Teilnehmer der Online-Mitgliederversammlung müssen zweifelsfrei identifiziert werden können. Der Zugang bzw. die Zugangsdaten werden entsprechend zur Verfügung gestellt. Die Zugangsdaten werden zeitnah vor der Versammlung den Vereinsmitgliedern bekannt gegeben. Die Mitglieder werden verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Der Verfahrensablauf entspricht satzungsgemäß dem Ablauf der Präsenzversammlung. Abstimmungen über Beschlussfassungen können sowohl innerhalb der Online-Sitzung (offene Abstimmung) stattfinden als auch nach der Online-Sitzung per Mail (geheime Abstimmung) vollzogen werden.

9.9 Abstimmungen, außer die Auflösung des Vereines, Vorstandswahlen sowie Satzungsänderungen im Verein, können im schriftlichen Umlaufverfahren in folgenden Formen erfolgen: per Post, per Fax oder per E-Mail. Eine Einstimmigkeit über den Einsatz von schriftlichen Umlaufverfahren ist somit nicht nötig. Es muss sichergestellt werden, dass der Absender zweifelsfrei identifiziert werden kann. Abgestimmt werden kann sowohl durch Einzelschreiben als auch durch Umlaufverfahren, die von allen Mitgliedern unterzeichnet werden können. Rückmeldungen sind nur innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Zugang des Beschlussvorschlages gültig. Die allgemeinen Regelungen der Satzung formulieren die erforderlichen Mehrheiten für die Beschlussfassung.

Fehlende Rückmeldungen sind nicht als Stimmenthaltungen zu bewerten, sondern als Nichtbeteiligung am Verfahren. Die Abstimmungsergebnisse werden in Form einer E-Mail nach spätestens einer Woche bekannt gegeben.

## **§ 10 Geschäftsstelle**

10.1 Zur Führung der laufenden Geschäfte kann die Mitgliederversammlung bis zu zwei Geschäftsführer bestellen. Der oder die Geschäftsführer nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teil.

10.2 Das Diskussionsforum wird fachlich moderiert von Moderatoren, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Die Moderatoren erhalten für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt.

## **§ 11 Satzungsänderung und Auflösung**

11.1 Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

11.2 Die Satzung kann mit den Stimmen von zwei Dritteln einer beschlussfähigen Versammlung geändert werden. Satzungsänderungen werden nur wirksam, sofern das zuständige Finanzamt der Änderung zustimmt oder anderweitig zu erkennen gibt, dass es keine steuerlichen Bedenken im Hinblick auf die bestehende Gemeinnützigkeit gibt.

11.3 Der Verein kann mit den Stimmen von 75 % der Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

11.4 Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stiftung Deutsche Depressionshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.